

# **HANDREICHUNG**

## **ZUM RAHMENKONZEPT KINDERSCHUTZ**

### **FÜR DIE GRUNDSCHULEN DER STADT WOLFSBURG**



# INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	1
2. ZIEL DES KINDERSCHUTZ-RAHMENKONZEPTES AN WOLFSBURGER GRUNDSCHULEN.....	2
2.1 RECHTLICHE UND SOZIALPÄDAGOGISCHE EINORDNUNG .....	2
3. PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ.....	3
3.1 POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE.....	4
3.2 VERHALTENSKODEX .....	4
3.3 PARTIZIPATION UND BESCHWERDE.....	5
3.4 SEXUALPÄDAGOGISCHES GRUNDVERSTÄNDNIS.....	6
3.5 PRÄVENTIONSANGEBOTE.....	6
3.6 FORTBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG.....	7
3.7 KOOPERATION UND VERNETZUNG.....	7
4. INTERVENIERENDER KINDERSCHUTZ.....	7
4.1 INTERVENTIONSPLAN.....	8
4.2 BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT.....	9
4.3 DOKUMENTATION .....	10
6. ANHÄNGE UND ARBEITSHILFEN ZUM KINDERSCHUTZ IN DER SCHULE.....	10

## 1. EINLEITUNG

Mit dem Thema Kindeswohlgefährdung sind Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Fachkräfte in der Schule nicht nur seit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahre 2012 befasst. Schon immer wurden schulische Fachkräfte auf Schüler\*innen aufmerksam, die aufgrund ihrer häuslichen Verhältnisse in Not waren. Neu an der heutigen Auseinandersetzung ist, dass sich Bemühungen um den Schutz von Kindern nicht nur auf den Bereich einer Vernachlässigung und Gewalt durch Eltern und/oder wichtige Bezugspersonen aus dem direkten sozialen Umfeld der Schüler\*innen beziehen. Verstärkt richtet sich die Aufmerksamkeit auch auf eine Kindeswohlgefährdung durch Gleichaltrige und durch einen (sexualisierten) Machtmissbrauch durch Mitarbeiter\*innen an Schulen.

Kinder verbringen einen großen Teil des Tages in der Schule. Die offene Ganztagschule trägt dazu bei, dass tendenziell immer mehr Jungen und Mädchen Bildung und Betreuung ganztägig in öffentlicher Verantwortung erfahren. Hier liegen gleichermaßen die Chance wie die Herausforderung, den geschulten Blick von Mitarbeiter\*innen der Schule zu nutzen, um eine Gefährdung von Kindern rechtzeitig zu erkennen und zu handeln.

Mit einem Kinderschutz-Konzept wird Schule zu einem geschützteren Ort. Schulische Schutzkonzepte sind ein Qualitätsmerkmal für gelebten Kinderschutz, von dem der Ruf der Schule profitieren kann. Sie tragen dazu bei, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und Orientierung zu geben. Sie helfen,

- ▶ Schüler\*innen zu signalisieren, dass sie in der Schule vertrauensvolle Ansprechpersonen finden,
- ▶ im Kollegium Unsicherheiten und Berührungsängste im Zusammenhang mit dem Thema abzubauen,
- ▶ eine Haltung und Kultur zu entwickeln, die von Respekt, Achtung und Wertschätzung geprägt ist,
- ▶ dass Schulen kein Tatort werden und Mitarbeiter\*innen vor falschem Verdacht zu schützen.
- ▶ hinzusehen und die richtigen Schritte zu unternehmen,

Die Erarbeitung eines Kinderschutz-Konzeptes an einer Schule erkennt an, dass für junge Menschen im Laufe ihrer Schulzeit die Gefahr besteht, Opfer von (sexueller) Gewalt durch Erwachsene, Misshandlungen durch Gleichaltrige oder einer Vernachlässigung durch ihre Personensorgeberechtigten zu werden. Schulen, als ein Ort mit starken Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, stehen grundsätzlich vor der Herausforderung, Kindeswohlgefährdung nicht allein als Krisenintervention auf personeller Ebene zu verstehen, zu bearbeiten und zu lösen, sondern auch als Systemfrage zu begreifen und präventiv zu bearbeiten.

Es bedarf eines umfassenden Kinderschutz-Konzeptes, das auf einer breiten Beteiligung der Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte und auf einer von allen Beteiligten getragenen Haltung fußt.

## 2. ZIEL DES KINDERSCHUTZ-RAHMENKONZEPTE AN WOLFSBURGER GRUNDSCHULEN

Die Stadt Wolfsburg, hier vertreten durch den Geschäftsbereich Schule, hat den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen beauftragt, ein Kinderschutz-Rahmenkonzept für die Grundschulen in Wolfsburg in Bezug auf Prävention und Krisenintervention im Kinderschutz zu erarbeiten. In Zusammenarbeit von dem DKSB LV Niedersachsen und der Offenen Ganztagsgrundschule Heidgarten als Referenzschule wurden im Rahmen eines Qualitäts- und Organisationsentwicklungsverfahrens

- eine inhaltliche Annäherung an das Thema „Kindeswohlgefährdung in den Erscheinungsformen Vernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende“ erarbeitet
- Mitarbeitende der Referenzschule informiert und sensibilisiert über Kindeswohlgefährdungen durch Gleichaltrige, Eltern/Personensorgeberechtigte, Grenzüberschreitungen und die Strategien der Anbahnung sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende
- Mitarbeitende gestärkt, Kindeswohlgefährdung zu beurteilen und wenn erforderlich, professionell und umsichtig zu intervenieren
- Maßnahmen der Nachsorge diskutiert
- Arbeitshilfen entwickelt
- einen besonderen Blick auf den sexuellen Machtmissbrauch als eine Form von Kindeswohlgefährdung gerichtet.

Die Konzeptarbeit verlief prozessorientiert und wurde vor dem Hintergrund der täglichen Arbeit überprüft und weiterentwickelt. Ziel des Kinderschutz-Rahmenkonzeptes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch, Misshandlungen, Gewalt und Vernachlässigungen weiter auszubauen und zu verbessern. Es geht darum, Schule so zu gestalten, dass die Rechte von Kindern gewahrt werden und sie so gut wie möglich aufwachsen können.

Das Kinderschutz-Rahmenkonzept stellt einen strukturellen Rahmen für die Erstellung eines schulischen Schutzkonzeptes dar. Es gibt kein Schutzkonzept, das für alle Schulen gleichermaßen passt. Jede Schule muss die für sie passgenauen Bestandteile selbst entwickeln. Daher sind sich die an der Erstellung der Rahmenkonzeption beteiligten Personen darüber einig, dass die erzielten Ergebnisse einer weiteren Vertiefung und Abstimmung in jeder einzelnen Grundschule in Wolfsburg bedürfen. Zielführend ist, im Rahmen von Konferenzen und Fortbildungstagen, ein eigenes schulspezifisches Schutzkonzept zu erarbeiten.

Parallel zur Wolfsburger Konzeptarbeit an der Referenzschule Heidgarten hat das niedersächsische Kultusministerium im August 2018 eine Handreichung zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen herausgegeben. Die dort beschriebenen Handlungsempfehlungen haben anschließend in dieser Handreichung zum Rahmenkonzept für Wolfsburger Grundschulen Berücksichtigung gefunden.

### 2.1 RECHTLICHE UND SOZIALPÄDAGOGISCHE EINORDNUNG

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, definiert den Kinderschutz als einen gesellschaftlichen Auftrag zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Mit dem darin enthaltenen **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** und der Neuregelung des § 8b SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – sind Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und (Schul-)Psychologen stärker in die Verantwortungsgemeinschaft mit einbezogen. So ist im § 4 KKG definiert, dass Berufsheimnisträger\*innen die Befugnis und die Verpflichtung haben, bei gewichtigen Anhaltspunkten im Hinblick auf die Gefährdung des Kindeswohls notwendige Schritte einzuleiten. Dazu gehört die Erörterung der Situation mit dem Kind, den Personensorgeberechtigten, das Hinwirken auf die Inanspruchnahme einer Hilfe und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Die sozialpädagogische Bedeutung eines Präventions- und Interventionskonzeptes im Kinderschutz liegt in der Bestimmung der Begriffe „**Kindeswohl**“ und „**Kindeswohlgefährdung**“. Beide Bezeichnungen sind unbestimmte

Rechtsbegriffe und nicht eindeutig definiert. Während sich das Kindeswohl an der Befriedigung bestimmter Grundbedürfnisse, als Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis misst, ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs definiert als eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Kindeswohlgefährdung ist vor diesem Hintergrund eine Gefährdung des geistigen, körperlichen und seelischen Wohls von Kindern, durch

- Erziehungsberechtigte und Personen aus dem nahen Umfeld,
- Gleichaltrige und
- Mitarbeiter\*innen in Schulen, Einrichtungen und Diensten der Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe.

Personensorgeberechtigte haben im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft eine besondere Stellung. Als gesetzliche Vertreter sind sie primär gehalten, eine Gefahr für das Wohlergehen ihrer Kinder abzuwenden. Sind sie hierzu nicht in der Lage oder bereit, ist der Staat berechtigt, in die elterliche Sorge einzugreifen, um das Wohl der Kinder sicherzustellen.

Als das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

#### **Unzureichende elterliche Fürsorge**

- Vernachlässigung (auch emotionale Vernachlässigung, Vernachlässigung der geistigen Entwicklung)
- körperliche und psychische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie
- Erwachsenenkonflikte um das Kind

#### **Machtmissbrauch durch Mitarbeiter\*innen in Organisationen**

- sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen
- körperliche und psychische Gewalt

#### **körperliche und seelische Gewalt durch Mitschüler\*innen (Mobbing)**

Form und Ausmaß der Gefährdung können sehr unterschiedlich sein. In der Praxis erfolgen die Einschätzungen zur Gefährdung eines Kindes in den Kategorien:

- Das Kindeswohl ist nicht gefährdet (Missverständnis etc.).
- Das Kindeswohl ist nicht gewährleistet (Probleme in der Erziehung, Beziehung, Pflege und Versorgung).
- Das Kindeswohl ist latent gefährdet (chronische Defizite).
- Das Kindeswohl ist akut gefährdet (Gefahr im Verzug).

### **3. PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ**

Schule ist grundsätzlich durch „ungleiche“ Machtverhältnisse und ein hohes Abhängigkeitsverhältnis gekennzeichnet. Die Auseinandersetzung mit Prävention und die Ausgestaltung von Regeln im Umgang miteinander werden als Schutz gegen Machtmissbrauch und Stärkung der Schüler\*innen, im Sinne einer gelebten „Kultur der Grenzachtung“ verstanden.

Sexuelle Belästigung oder Gewalt werden nur dann aufgedeckt, wenn die Betroffenen und Zeugen das Gefühl haben, darüber sprechen zu dürfen. Grenzüberschreitungen müssen daher ein Thema in der Schule werden. Erst durch Diskussionen wird deutlich, wie unterschiedlich die Wahrnehmung von „normalen“ und „grenzüberschreitenden“ Verhaltensweisen sein kann.

Zusätzlich zu der Vermittlung von Wissen über das Thema braucht es Raum für Auseinandersetzungen mit den eigenen Einstellungen und Haltungen dazu, nur so kann eine notwendige Sensibilisierung stattfinden. Dabei ist die Förderung einer angstfreien Diskussionskultur ebenso notwendig wie die Vermittlung von Fakten über das Thema.

Schulen, die diese Themen vermeiden – vielleicht aus Furcht, dies könnte dem Image der Schule schaden – fördern gewalttätiges Verhalten. Den besten Schutz vor (sexueller) Gewalt gewährleisten Wertschätzung und

Achtsamkeit im Umgang mit Kindern. Eine Schule, die in ihrem Alltag einen respektvollen Umgang miteinander thematisiert und fördert, praktiziert täglich Prävention.

Es geht also um die Förderung eines Klimas der Offenheit, der Transparenz einer „Kultur des Hinschauens“, den Ausbau offener Kommunikationsformen, der Pflege einer konstruktiven Fehlerkultur und die fortlaufende Auseinandersetzung mit dem Thema Nähe und Distanz zwischen Jungen und Mädchen und den Mitarbeiter\*innen. Klare Regeln im Hinblick auf die Einhaltung des beruflichen Settings in Bezug auf die professionelle Rolle verbessern nicht nur den Schutz der Kinder, sondern auch den Schutz der Mitarbeiter\*innen vor falschen Anschuldigungen.

Ein präventives Schutzkonzept basiert auf der Entscheidung, das Thema Kinderschutz offensiv anzugehen und benötigt hierfür alle an der Schule tätigen Fachkräfte (Schulleitung, Lehrerkollegium, Mitarbeiter des Ganztags,...). Eine Schule, die diese Entscheidung trifft, macht deutlich, dass sie die schulische Verantwortung für den Kinderschutz annimmt, trägt und sich damit zeigt. Diese Entscheidung kann im schulischen Leitbild Ausdruck finden. Es ist nicht zwingend, mit der Leitbilddiskussion in den Prozess der Konzeptentwicklung einzusteigen. Man kann ihn damit genauso gut abrunden und besiegeln.

### 3.1 POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE

Die Potenzial- und Risikoanalyse bildet den Ausgangspunkt, denn keine Schule fängt bei „null“ an. Sie gewährleistet, dass bereits Vorhandenes nicht übersehen wird. Nach einem Überblick über die in dieser Handreichung beschriebenen Bestandteile eines Schutzkonzeptes ist es möglich, zu überprüfen, ob einzelne präventive Strukturen schon vorhanden sind. Diese Bestandteile zu identifizieren und zu überprüfen, ob sie bereits umgesetzt sind oder noch weiterentwickelt werden können, ist der erste Schritt.

Die Risikoanalyse gehört an den Anfang der Konzeptentwicklung, denn ihre Ergebnisse machen deutlich, welche Strukturen, Situationen und Routinen besondere Risiken für diese individuelle Schule bergen, so dass hier sexuelle Übergriffe oder Machtmissbrauch stattfinden könnten. Das Schutzkonzept kann diese Risiken in besonderer Weise berücksichtigen, ausschalten oder jedenfalls verringern. Aber noch ein anderes Risiko muss untersucht werden: Wie groß ist die Gefahr, dass Schüler\*innen an dieser Schule keine Hilfe finden, wenn sie von (sexueller) Gewalt betroffen sind? Auch dieses Ergebnis formuliert ein klares Ziel für die Schutzkonzeptentwicklung.

Methoden der Ist-Analyse können beispielsweise sein: Ein Workshop zur Erhebung der Stärken und Schwächen der Schule, eine anonyme Befragung der Mitarbeiter\*innen oder auch eine Gebäudebegehung.

### 3.2 VERHALTENSKODEX

Professionelle Nähe und Distanz sind im pädagogischen Handeln aufeinander bezogen. Nähe kann als Wärme, Geborgenheit und Halt, aber auch als Bedrängnis erlebt werden. Distanz kann als Freiraum, als Zeichen von Toleranz, aber auch als Gleichgültigkeit verstanden werden. Die Herstellung der Balance von Nähe und Distanz bedeutet eine permanente Herausforderung und ist im Kontext des Kinderschutzes eines der zentralen Themen für Lehr- und Fachkräfte an Grundschulen.

Gerade in der Grundschule ist der Erfolg schulischer Bildungs- und Hilfsangebote davon abhängig, ob es gelingt, ein vertrauensvolles Beziehungsverhältnis zu den Schüler\*innen aufzubauen. Nähe und Distanz müssen ständig ausgelotet, auf ihr subjektives Erleben hinterfragt und in der Dimension eines Machtmissbrauchs kritisch thematisiert werden.

Ein objektives Maß für eine angemessene Nähe und Distanz zwischen Lehrkräften und Schüler\*innen gibt es dabei nicht. Es bleibt die Notwendigkeit eines beständigen kollegialen Austausches, einer Reflexion und der Supervision. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang die kollegiale Bearbeitung der Frage „Was ist ok – was nicht?“ oder konkreter formuliert: „Welches Verhalten von Mitarbeiter\*innen gegenüber Kindern ist in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet und muss als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung gewertet werden (rot)?“

Bezogen auf die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung durch Gleichaltrige lautet die Frage: „Welches Verhalten von Kindern gegenüber anderen Mädchen und Jungen ist in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet und muss als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung gewertet werden (rot)?“

Die in den Arbeitshilfen dargestellte Grenzziehung von Situationen und Verhaltensweisen in einem Ampelbogen fasst Diskussionen mit den Mitarbeiter\*innen der Referenzschule zusammen. Dabei findet der sexuelle Missbrauch als eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer Kategorisierung im „Ampelbogen“ eine besondere Beachtung.

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient einer ersten Orientierung und bietet Hilfestellung bei einer schulinternen Auseinandersetzung über das, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Im Anhang befindet sich darüber hinaus ein Muster für einen Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex muss, um Verbindlichkeit und tatsächliche Schutzwirkung zu erlangen, alle Mitarbeiter\*innen der Schule zur Einhaltung verpflichten und sie anhalten, bei Kodex-Übertretungen von Kolleg\*innen das Gespräch zu suchen und gegebenenfalls die Schulleitung zu informieren. Damit kann dem Entstehen von Gerüchten und unangemessenen Reaktionen vorgebeugt werden.

Bedeutsam im Zusammenhang mit Nähe und Distanz ist auch die Frage nach besonderen Bedürfnissen von Kindern mit einer (Mehrfach-)Beeinträchtigung. Sie benötigen gegebenenfalls körperliche Nähe, um andere Menschen wahrnehmen zu können oder körpernahe Unterstützung bei der Fortbewegung. Kinder mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, der mit einer eingeschränkten Wahrnehmung ihres eigenen Körpers einhergehen kann, benötigen einen besonderen Schutz vor einem (sexualisierten) Machtmissbrauch. Sinnvoll ist die Festschreibung von schulischen Unterstützungshandlungen, um sexuelle Übergriffe deutlich von pflegerischen und unterstützenden Handlungen unterscheiden zu können.

### 3.3 PARTIZIPATION UND BESCHWERDE

Partizipation und Beschwerde sind wirksame Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern und zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellem Missbrauch. Denn die systematische Beteiligung von Schüler\*innen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Lehrkräften.

Eine Beteiligung der Schüler\*innen fördert

- ihre Kommunikationsfähigkeiten,
- Empathie und Konfliktlösungskompetenzen,
- Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeitsüberzeugung,
- das Sozialverhalten,
- Verantwortungsübernahme,
- kognitive Fähigkeiten,
- Demokratieverständnis.

Die Betreuung und Förderung der Kinder in der Schule und im Rahmen von Ganztagsangeboten muss konkrete Möglichkeiten ihrer Mitwirkung beinhalten:

- bei der Gestaltung ihres Alltags
- bei der Einflussnahme auf Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten
- sich bei Sorgen, Kritik und Beschwerden an Vertrauenspersonen wenden zu können

Das Ziel ist eine gelebte Beteiligungskultur. Den Schüler\*innen wird zugesichert und sie sind informiert, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei äußern zu können.

Die Beteiligung der Schüler\*innen muss ein Verfahren kurzer Wege sein und soll dem Alter, den Entwicklungsphasen sowie ihren Bedürfnissen entsprechen. Im Sinne der Selbstwirksamkeit sollen sie spüren, als aktives Gruppenmitglied Veränderungen herbeiführen zu können.

Ein Beteiligungskonzept für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und zum Schutz vor Gewalt beinhaltet auch die Implementierung von Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten.

Ist das „Sich beschweren können“ in der Ganztagschule eine Selbstverständlichkeit, können Kinder damit vor fachlichem Fehlverhalten und möglicher Verletzung ihrer Rechte geschützt werden.

Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde sind z.B. Beschwerde- und Anregungskasten, wöchentliche Sprechzeiten für Schüler\*innen, QR gestütztes Rückmeldesystem, Peer to peer – Beratung, Einsatz von Lotsen etc.

Der schulinternen „Öffentlichkeitsarbeit“ kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Plakate und Flyer fordern zu einer problemorientierten und konstruktiven Meldung auf, Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte sowie weitere Mitarbeiter\*innen der Schule werben offensiv um eine Nutzung von Beschwerde- und Anregungssysteme und die Eltern(-vertretung) ermutigen ihre Kinder zu einer konstruktiven Beteiligung am Schulleben.

Beschwerde- und Anregungssysteme brauchen eine Alltagspräsenz. Kinder brauchen in ihrer Not eine leichte niederschwellige Erreichbarkeit „ihrer“ Stelle. Die Zufriedenheit der Kinder sowie der Eltern zu deren Beteiligungsmöglichkeiten sollte in regelmäßigen Abständen (nach zwei Jahren) systematisch erfragt werden.

Hinweise zum Beschwerdemanagement befinden sich im Anhang (herausgegeben durch das niedersächsische Kultusministerium).

### 3.4 SEXUALPÄDAGOGISCHES GRUNDVERSTÄNDNIS

Die Kontaktaufnahme und die Bildung von Freundschaften außerhalb der Familie sind für das Leben junger Menschen von großer Bedeutung. Den Bedürfnissen nach Nähe, Zärtlichkeit und Befriedigung muss alters- und entwicklungsgerecht begegnet werden (sexuelle Aufklärung und empfindsamer Umgang mit Empfindungen und Gefühlen).

Sexualpädagogik einen eigenen Stellenwert einzuräumen ist daher wichtig. Sie vermittelt Kindern Informationen, Fähigkeiten und Werte im Umgang mit Körper, Sexualität und Beziehungen und stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor sexueller Gewalt dar. Die Vermittlung von Regeln und Normen setzt auch voraus, dass Fragen wie „Was ist in der Öffentlichkeit ok?“, „Was geht nur mich etwas an?“ thematisiert werden.

Um entsprechend zu reagieren und sich vertrauten Bezugspersonen anzuvertrauen, brauchen Kinder neben der Anerkennung und Wertschätzung auch schützende Rahmenbedingungen, die dazu beitragen und es ermöglichen, sexuelle Verhaltensweisen angemessen einzuordnen und diesbezüglich eine eigene Sprachfähigkeit zu entwickeln.

Selbstbewusste Mädchen und Jungen, mit einem bewusst entwickelten Gefühl für den eigenen Körper, sind eher in der Lage Berührungen oder Verhaltensweisen Gleichaltriger oder Erwachsener in ihrer Angemessenheit wahrzunehmen und zu beurteilen.

Das Bedürfnis nach Sicherheit für die Schüler\*innen und im pädagogischen Handeln der Mitarbeiter\*innen, fordert eine fortlaufende Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualpädagogik. (Die Richtlinien und Lehrpläne des Landes Niedersachsen zur schulischen Sexualpädagogik bieten hier konkrete Hinweise zur Ausgestaltung und Umsetzung.)

### 3.5 PRÄVENTIONSANGEBOTE

Prävention sollte im Schulalltag stattfinden und entsprechende Anknüpfungspunkte situativ nutzen. Es gibt eine Vielzahl von Präventionsprojekten, die unterstützend eingesetzt werden können z.B. in Form von AGs, Workshops, Theaterstücken oder Projektwochen.

Im Schutzkonzept der Schule sollte benannt werden, welche Angebote in welchen Jahrgangsstufen stattfinden sollen und welchen Qualitätskriterien solche Angebote unterliegen.

Das Schutzkonzept sollte auch Präventionsangebote für Eltern vorsehen. Mindestens im Vorfeld von Präventionsprojekten für die Schüler\*innen sollte es Elternabende oder vergleichbare Angebote geben.



### 3.6 FORTBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG

Thematische Fortbildungen als Instrument der Personalentwicklung gehören ebenfalls zum Schutzkonzept und sind zugleich ein guter Auftakt zur Entwicklung. Grundlagenwissen über Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen, über sexuelle Gewalt an Kindern und über Täterstrategien sind Mindeststandards. Auch nach Abschluss des Entwicklungsprozesses sollten Schulleitungen thematische Studientage in regelmäßigen Abständen ansetzen, aber auch (neue) Beschäftigte motivieren und auffordern, Fortbildungsangebote zum Thema wahrzunehmen.

Durch die Koordinationsstelle Kinderschutz bietet die Stadt Wolfsburg Informationsveranstaltungen und Schulungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen an. Es werden darin grundlegende Kenntnisse zum Kinderschutz vermittelt u.a. rechtliche Grundlagen, Gefährdungsformen und -anzeichen und Verfahrenswege. Ziel der Veranstaltungen ist es, für den Kinderschutz zu sensibilisieren und mehr Handlungssicherheit für die Wahrnehmung des Schutzauftrages zu geben. Weitere Aufgaben der Koordinationsstelle sind die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz in Einrichtungen, die Vernetzung der lokalen Akteure sowie Informationen über bestehende Unterstützungs- und Präventionsangebote. Kontaktdaten der Koordinationsstelle Kinderschutz: Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Prävention, Telefon 05361-281480.

### 3.7 KOOPERATION UND VERNETZUNG

Gegenseitiger Respekt, eine Begegnung auf Augenhöhe und Klarheit in der Funktion und den Aufgaben der in der Schule tätigen Mitarbeiter\*innen sind zentrale Elemente einer gelingenden Zusammenarbeit. Die gemeinsame Zielsetzung sollte nie aus dem Blick verloren gehen: Kinder gemeinsam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen! Unterschiedliche Fallverständnisse und Perspektiven sollten hierbei als Gewinn zusätzlicher Kompetenz und als Potential für den Kinderschutz verstanden werden.

Ein zentrales und nicht zu unterschätzendes Thema im Kinderschutz ist neben einer guten internen Zusammenarbeit die Kooperation mit anderen Angeboten, Einrichtungen und Diensten außerhalb der Schule. Sie hat eine große Bedeutung im Sinne einer Verantwortungs-gemeinschaft für den Kinderschutz. Es geht nicht darum, die eigene Verantwortung abzugeben, sondern sie auf mehrere kompetente Schultern zu verteilen. Gerade ein interdisziplinäres Zusammenwirken ist angesichts der Komplexität bei Kindeswohlgefährdung von großer Bedeutung.

Eine Übersicht über regionale Netzwerke sowie Kenntnisse der kommunalen Infrastruktur sind wichtig, um im Einzelfall schnelle Hilfe und Unterstützung zu organisieren. Für die Unterstützung von Kindern und Eltern steht in Wolfsburg eine Reihe von verschiedenen Fachdiensten zur Verfügung. Zur besseren Übersicht ist es sinnvoll, eine Netzwerkkarte zu erstellen (siehe hierzu Arbeitsbogen „Netzwerkkarte – Anlaufstellen in der Stadt Wolfsburg bei bestimmten Fragen und Problemen) und diese allen Mitarbeiter\*innen zugänglich zu machen.

## 4. INTERVENIERENDER KINDERSCHUTZ

Der intervenierende Kinderschutz zielt primär auf den Schutz von möglicherweise betroffenen Kindern. Dies gilt sowohl für Kindeswohlgefährdungen, die außerhalb der Schule entstehen als auch für interne Fälle.

Zeigen die Mädchen und Jungen in ihrem Verhalten Besonderheiten, die den Eindruck vermitteln, dass es ihnen nicht gut geht oder werden körperliche Besonderheiten entdeckt, die einen Verdacht wachrufen, müssen alle Mitarbeiter\*innen der Schule sich in der Pflicht sehen, zu klären, was hinter den Besonderheiten steht.

Die Grenze zwischen der Notwendigkeit einer Hilfe zur Unterstützung in der Entwicklung und der Notwendigkeit von Schutz vor Schädigungen durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen sind fließend. Eine eindeutige Zuordnung ist selten möglich.

Maßnahmen zum Schutz vor einer (weiteren) Schädigung sind gemäß dem hier vorliegenden Konzept zu prüfen und einzuleiten, wenn z. B.

- sich ein Kind im Verhalten ohne nachvollziehbare Gründe plötzlich verändert, sich von einer ganz anderen Seite zeigt
- äußere Verletzungen nicht plausibel erklärt werden können. (Es sollte aber immer auch der Zusammenhang von Kindeswohlgefährdung und ggf. vorliegender Beeinträchtigung überprüft werden, z. B. bei Epilepsie Verletzungsgefahr durch Stürze.)
- wenn das Kind Symptome nicht zu übersehender Krankheiten, Ernährungs- oder Gesundheitsprobleme, einer unzureichenden Hygiene oder deutlicher Entwicklungsverzögerungen zeigt; es sich auffällig aktiv, nervös oder verschüchtert, passiv/apathisch, distanzlos oder besonders aggressiv verhält
- ein Kind permanente Müdigkeit zeigt
- ein Kind fortgesetzt unentschuldig fehlt
- Informationen über die Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen bekannt werden
- Mitarbeiter\*innen bei sich selbst Probleme im Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Schüler\*innen erkennen
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Veränderungen im Verhalten des Kindes wahrnehmen und/oder von persönlichen Problemen oder Konflikten erfahren und hierüber der Schule berichten
- Lehrkräfte, Peers, Freunde, Bekannte oder andere Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes auf Gefahren für das seelische und/oder körperliche Wohl hinweisen
- Gewalttätigkeiten in der Familie eines Kindes und/oder gegenüber des Kindes bekannt werden
- über ein Kind traumatisierende Lebensereignisse (Unglück, Verlust eines Angehörigen) bekannt werden

Eine Gefährdungseinschätzung wird verpflichtend, wenn die Ursachen diffus oder völlig im Dunkeln bleiben oder aber Grund zur Annahme besteht, dass das betreffende Kind Beeinträchtigungen erleidet, die bereits Schädigungen hervorgerufen haben oder mit Wahrscheinlichkeit früher oder später zu Schädigungen führen werden.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im fachlichen Austausch mehrerer Fachkräfte und ggf. unter Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe hierzu Punkt 4.2). Dabei wird die derzeitige Situation abgeschätzt und hinsichtlich des Risikos bewertet (Sicherheit des Kindes, Förder- und Behandlungsbedarf des Kindes). Einschätzungen müssen immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes, den Entwicklungsstand sowie die unmittelbaren Verhältnisse berücksichtigen.

Die Ressourcen des Kindes (Resilienz) und die der Eltern (weitere stützende Faktoren) werden sensibel bewertet. Die Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Veränderung werden eingeschätzt.

## 4.1 INTERVENTIONSPLAN

Das Kernstück eines schulischen Schutzkonzeptes ist ein Plan, der festlegt, wie das Vorgehen in einem Verdachtsfall auszusehen hat. Ein Interventionsplan (siehe Anhang) bietet der Schulleitung, den Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften die erforderliche Orientierung und eine gewisse Sicherheit, wenn sie Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Der Interventionsplan muss allen Mitarbeiter\*innen bekannt und jederzeit einsehbar sein.

Ein Verfahrensablauf bei **Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung** sollte gem. § 4 KKG folgende Elemente enthalten:

- Wahrnehmung von (gewichtigen) Anhaltspunkten
  - Austausch mit Kollegen und Kolleginnen
  - Austausch/Beratung mit Leitung
  - gemeinsame Risikoabschätzung durch Inanspruchnahme einer Kinderschutz-Fachberatung (insoweit erfahrene Fachkraft oder Akutberatung)
  - Gespräch mit den Eltern:
    - Beratungs- und/oder Hilfsangebots erarbeiten
    - Zeitrahmen der Aufgabenerfüllung/Rückmeldung festlegen
    - Mitwirkungsbereitschaft klären
  - Kontrolle und erneute Risikoabschätzung
  - bei Bedarf erneute Inanspruchnahme einer Kinderschutz-Fachberatung (insoweit erfahrene Fachkraft oder Akutberatung)
  - gemeinsame Gespräche Einrichtung – Eltern – ASD (wenn Eltern einverstanden)
- 
- Mitteilung an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)

Ausführliche Informationen für eine **Intervention bei Hinweisen auf einen möglichen sexuellen Übergriff innerhalb von Einrichtungen** durch Mitarbeiter\*innen oder Schüler\*innen untereinander bietet die Handreichung „Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen“ herausgegeben durch das niedersächsische Kultusministerium.

## 4.2 BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

Lehrkräfte sowie staatlich anerkannte sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Fachkräfte haben gem. § 4 KKG explizit einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Der sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gerichtete Anspruch wird in Wolfsburg über die Bereitstellung eines Pools an Fachkräften durch den Geschäftsbereich Jugend realisiert. Die Schulen in Wolfsburg stellen sicher, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen wird.

Diese Fachkraft berät die an der Gefährdungseinschätzung beteiligten Personen über

- Methoden der Gefährdungseinschätzung
- die zur Abwendung einer Gefahr notwendigen Verfahrensschritte
- zu Fragen
  - der Durchführung von Elterngesprächen und von Mitarbeitergesprächen
  - der Einbeziehung von jungen Menschen in die Gefährdungseinschätzung
  - der Dokumentation
- und begleitet sie bei der Wahrnehmung und Beurteilung von Anhaltspunkten sowie bei der Planung von Schritten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Die in der Stadt Wolfsburg zum Einsatz kommenden „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ verfügen über Fachwissen im Kinderschutz, wissen um Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung, kennen Risiko- und Schutzfaktoren. Ihre Methodenkompetenz verhilft in der konkreten Beratung zu einem sozialpädagogischen Fallverstehen und zu einer ziel- und planvollen Durchführung einer kollegialen Beratung. Ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Kindern und deren Familien schafft die Verknüpfung von Fach- und Methodenwissen und Erfahrung im intervenierenden Kinderschutz.

Die Schulleitung stellt sicher, dass der Flyer Fachberatung im Kinderschutz mit Informationen und Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräften allen Mitarbeiter\*innen der Schule bekannt und zugänglich ist. Der Flyer befindet sich im Anhang und ist bei der Koordinationsstelle Kinderschutz erhältlich.

### 4.3 DOKUMENTATION

Um auch im Nachhinein den Prozess der Gefährdungseinschätzung und Entscheidungsfindung zur Erfüllung des Schutzauftrages nachvollziehbar zu machen, ist es wichtig, sämtliche Beobachtungen, Gespräche, Einschätzungen und getroffene Vereinbarungen schriftlich zu dokumentieren. Auch für Außenstehende sollten die aufeinander folgenden Handlungsschritte und Entscheidungen im Prozess logisch erkennbar sein. Wichtig ist die klare Trennung von objektiven Fakten und subjektiven Vermutungen oder Interpretationen. Sowohl die Problemsicht der Grundschule wie die der betroffenen Kinder und Eltern und die dazugehörigen Vorschläge zur Problemlösung sowie die letztendlich getroffenen Vereinbarungen zur Änderung der bestehenden Situation sollten schriftlich festgehalten werden.

Bestandteile der Dokumentation sind:

- Personalien (beteiligte Personen der Ganztagschule, beteiligte Kinder, beteiligte Personensorgeberechtigte/Eltern)
- Sachverhalt (zu beurteilende Situation)
- Quellen
- Thema/Fragen
- Bewertung (Ergebnis der Beurteilung, Einschätzung der Kinderschutzfachkraft)
- Entscheidungsvorschlag, Hilfeplanung, Schutzplan (Art und Weise der Umsetzung der Hilfe(n))
- Verantwortlichkeiten / Zeitschiene
- Datum und Unterschrift

Hinweise und Muster zur Dokumentation befinden sich im Anhang (herausgegeben durch das niedersächsische Kultusministerium).

## 6. ANHÄNGE UND ARBEITSHILFEN ZUM KINDERSCHUTZ IN DER SCHULE

Auf den folgenden Seiten befinden sich die entsprechenden Anhänge mit zusätzlichen Informationen und Arbeitshilfen, die zur Erstellung des Schutzkonzeptes eingesetzt werden können.

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## ► UN-KINDERRECHTSKONVENTION

### Versorgungsrechte

Hierzu zählen die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und soziale Sicherheit. (Artikel 7,8, 23-29)

### Schutzrechte

Neben angemessener Versorgung bedürfen Kinder besonderen Schutzes. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewaltausübung, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung und auch Schutz vor Drogen. (Artikel 19-22, 30, 32-38)

### Kulturelle, Informations- und Beteiligungsrechte

Kinder haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freien Zugang zu Informationen und Medien. Sie haben Anspruch auf kindgerechte Informationen. Die Staaten müssen das Recht der Kinder auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten. Sie müssen die Privatsphäre und die persönliche Ehre von Kindern schützen. Kinder haben ein Recht auf Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben. (Artikel 12-17, 32)

## ► GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG)

### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

#### ► **SOZIALGESETZBUCH (SGB) – ACHTES BUCH (VIII) – KINDER UND JUGENDHILFE**

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

#### ► **STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG (STGB)**

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 a schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 184 Verbreitung pornografischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften

## WAS IST OK, WAS NICHT? (GOOD PRACTICE BEISPIEL AUS DER GRUNDSCHULE HEIDGARTEN)

1. Welches Verhalten von Mitarbeiter\*innen gegenüber Kindern ist in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet und muss als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (rot) gewertet werden?



- Lob für schulbezogenes Verhalten und sachgerechte Leistung
- Wohlwollende und respektvolle Bemerkung über Auftreten und Erscheinungsform von Schüler\*innen
- Sozialethisch und berufsnormativ anerkannte Regeln setzen und einfordern (z. B. pünktlich zum Unterricht erscheinen, respektvoller Umgang mit Gleichaltrigen/Erwachsenen, Trennung von Berufs- und Privatleben)
- Situations- und kindbezogene Umarmung (Trösten, spontane Begrüßung)
- Respektvoller Umgang mit dem Recht des Kindes auf Beteiligung und Beschwerde
- Beachtung der Intimsphäre der Schüler\*innen (Schlafräume auf Klassenfahrt nicht ohne anzuklopfen betreten)
- persönliche Grenzen des Lehr- und Fachpersonals benennen und ihre Beachtung durch Schüler\*innen einfordern (z. B. keinen Kuss auf den Mund, keine verbalen Attacken)
- Übernahme von Verantwortung für Grenzverletzungen (z. B. durch Entschuldigung bei Grenzverletzungen)



- Leichte Formen einer physischen und psychischen Erziehungsgewalt (erzieherisch motiviert, einmalig bis sehr selten): kurzzeitig festhalten, laut werden, räumlich von anderen Kindern kurzzeitig trennen
- Frühes und leicht körperliches und/oder verbales Eingreifen in Spannungsverhältnisse zwischen Schüler\*innen
- Anlassbezogene Berührungen (z. B. Verdacht auf Verletzung, verletzungsbedingte Hilfestellung beim Wechsel von Kleidung)
- Unterrichtsbezogene Aufforderungen zum Mitbringen privater Fotos
- Einmalige oder seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz (z. B. Berührung im alltäglichen Umgang)
- Einmalige oder seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs (verbale Äußerungen zum Körper)
- Einmalige oder seltene Missachtung der professionellen Rolle (z. B. Gespräche mit Schüler\*innen über intime Themen, Vermischung von Berufs- und Privatleben)



- Verletzung der Persönlichkeitsrechte und kindlicher Schamgefühle (unnötige und unbegründete Toilettenbegleitung, Aufsicht in Umkleidekabinen, ungefragt auf den Arm oder auf den Schoß nehmen, unnötiges und unbegründetes Anfassen)
- psychische Gewalt (Verhaltensmuster/Vorfälle, die den Schüler\*innen das Gefühl vermitteln, wertlos, ungewollt, nicht liebenswert zu sein, erotisch oder sexuell begehrt zu sein; anzügliche

- und/oder beleidigende Bemerkungen/Witze über den Körper oder die Sexualität des Schülers; altersunangemessene Gespräche und Unterrichtsinhalte über Sexualität; Präsentation von Erotika und/oder pornografischen Publikationen
- körperliche Gewalt (nicht zufällige Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen, z. B. Ohrfeigen, hartes Anpacken, Tritte, Stöße, Schütteln)
- überzogene Zeigelust (Exhibitionismus) des eigenen Körpers gegenüber Schüler\*innen mittels Kleidung und Sprache
- Autoritärer, objektbezogener Umgang mit Differenzen in der Beziehung zwischen Lehr- und Fachpersonal der Schule und Schüler\*innen (z. B. Unterbindung weiterer Äußerungen zum Fehlverhalten einer Lehrkraft)
- Missachtung verbaler oder nonverbaler Abwehrreaktionen von Schüler\*innen
- Missachtung von Kritik Dritter an einem (übergriffigen) Verhalten (z. B. übertriebene Hilfestellung beim Sport)
- Abwertung von Schüler\*innen, die Dritte um Hilfe bitten
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z. B. „Spielen“ mit Flirts im Klassenverbund)

## **WAS IST OK, WAS NICHT? (GOOD PRACTICE BEISPIEL AUS DER GRUNDSCHULE HEIDGARTEN)**

2. Welches Verhalten von Kindern gegenüber anderen Mädchen und Jungen ist in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet und muss als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (rot) gewertet werden?



- Gegenseitiges Fotografieren im Einvernehmen und auf der Grundlage abgeprochener Verwendungsregeln
- Eigene Rechte mutig vertreten (z. B.: mein NEIN zum Kuss ist ein NEIN, MEIN Körper gehört mir - MEINE Scham setzt Grenzen beim Umziehen im Umkleideraum)
- Kräftemessen ohne Absicht bzw. Ziel einer Schädigung oder Verletzung
- Eintreten für Rechte anderer Schüler\*innen (z. B. Unterstützung beim Vortragen einer Beschwerde oder Anregung)
- Hilfestellungen im Sport (Bestimmungen für den Schulsport RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6-52100/1 (SVBl. 10/2011 S.359), geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. 6/2013 S.223) - VORIS 22410 - Bezug: RdErl. „Qualifikationen für das Klettern im Schulsport“ v. 30.5.2006 (SVBl. S.249), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.8.2010 (SVBl. S.428) - VORIS 22410) unter Beachtung individueller Grenzen von „Nähe und Distanz“ der Mitschüler\*innen
- Eigeninitiative bei der Gestaltung eines harmonischen Miteinanders (z. B. Festlegung einer Sitzordnung, Absprache gemeinsamer Pausenzeiten)
- Kindliche Erprobung von grenznahen Verhaltensweisen
- (gegenseitige) Ansprache mit Kosenamen (z. B. Süße)
- Austausch von Küsschen
- Gegenseitiges Berühren
- Flirten





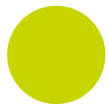
- Einvernehmliche Nähe (z. B. küssen, streicheln, umarmen)
- Gegenseitiges Fotografieren im Einvernehmen
- Kurzzeitig (d. h. nicht über längere Zeit hinweg) andere Schüler\*innen ärgern, piesacken, hänseln (z. B. Mütze klauen, sich über eine schlechte Note lustig machen)
- Kindliche Erprobung von grenzverletzenden Verhaltensweisen
- Einmaliges oder seltenes Missachten verbal/nonverbal gezeigter grenzsetzender Reaktionen durch Erwachsene



- Körperliche Gewalt mit Verletzungspotential (z. B. unregelmäßiges oder unkontrolliertes Boxen, Schlagen mit Gegenständen)
- Drohung mit Isolation (im Sinne einer nachhaltigen Unterbindung sozialer Kontakte zu anderen Kindern) und Ignorieren (im Sinne eines nachhaltigen Entzugs von Beachtung in jeglicher Form)
- Terrorisieren (im Sinne einer Drohung mit körperlichen, sozialen Schädigungen) und korrumpieren (Aufforderung sich selbst oder andere zu verletzen)
- Nachhaltiges und massives Herabsetzen eines anderen Kindes
- Stigmatisierung als Lügner, Sündenbock o. ä.
- Missachtung der Persönlichkeitsrechte eines anderen Kindes (z. B. küssen, streicheln, umarmen gegen den Willen, unter den Rock fassen, Hose herunterziehen)
- Ausnutzung von Gelegenheiten (z. B. Hilfestellung beim Sport) für persönliche Interessen (z. B. Bloßstellen, Erkundung von Genitalien)
- Persönliche Bilder von anderen Kindern ins Netz stellen
- Initiieren von Gewalt- und Sexualspielen (z. B. Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane, Mutproben mit Verletzungsgefahren)
- Ausübung von Zwang zum Mitmachen/Mitspielen (z. B. Ausziehspiele, Gewaltattacken gegen Mitschüler\*innen)
- Wiederholte Missachtung verbal/nonverbal gezeigter grenzsetzender (abwehrender) Reaktionen
- Massive und/oder wiederholte Berührungsversuche
- Abwertende und/oder sexistische Bemerkungen

## WAS IST OK, WAS NICHT? (GOOD PRACTICE BEISPIEL AUS DER GRUNDSCHULE HEIDGARTEN)

3. Als Gefährdung des Kindeswohls durch Eltern und andere Bezugspersonen durch Verletzung der Rechte des Kindes auf Schutz vor Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs kann bestimmt werden:



- Anfertigen von „kindsensiblen“ Fotos im privaten Rahmen ohne Absicht einer gewerblichen Verbreitung durch Verkauf oder Tausch in Verbindung mit einer Akzeptanz eines Rechts des Kindes auf das eigene Bild
- Anfertigung und Nutzung von Werbefotos und -filmen (Bademode, Unterwäsche etc.) zum Zwecke der Verbreitung unter Beteiligung einer Medienpädagogischen Fachkraft



- Unbeabsichtigt herbeigeführte Verletzung und/oder körperlicher Schmerzen z. B. durch pflegerische Tätigkeiten im Genitalbereich (z. B. Einkremen)
- Unzureichender Schutz bei der Nutzung neuer Medien (z. B. Schutz vor persönlicher Kontaktabbahnung über WhatsApp, Facebook)



Als Verletzung der Rechte des Kindes auf Schutz Eigene sexuelle, emotionale und soziale Bedürfnisse auf Kosten des Kindes befriedigen

- Mit Absicht herbeigeführte Verletzungen sowie körperliche und/oder seelische Schmerzen im Genital- und/oder Analbereich
- Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane
- Oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr
- Aufforderung zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane
- Aufforderung bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein
- Zeigen von pornografischen Medien
- Mithilfe bei der Ausgestaltung einer Beziehung (Liebe) zwischen Erwachsenen und Kind
- Prostitution ermöglichen und dulden (z. B. dritte Personen sexuell berühren)
- Körperliche Belästigung (z. B. Küssen auf den Mund trotz Abwehr)
- Nacktbilder/-Videos von Kindern aus dem sozialen Nahraum (Familie, Freunde) anfertigen und in sozialen Netzwerken ungefiltert verbreiten
- Anfertigung und Nutzung von Nacktbildern/-filmen, Erotikbildern/-filmen und Posingbildern/-filmen ohne oder mit Fokussierung auf Genitalien und sexuelle Handlungen zum Zwecke der Verbreitung durch Verkauf oder Tausch

## MUSTER FÜR EINEN VERHALTENSKODEX

Unsere Schule soll für alle Kinder und Jugendlichen und auch Erwachsenen einen Raum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und sich angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Beziehungen aller Menschen unserer Schule untereinander gestalten wir mit Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit, einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz und einem Grenzen achtenden Umgang miteinander. Wirksame Prävention gerade auch gegen sexualisierte Übergriffe kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also das lehrende und das nichtlehrende Personal, sich ihrer besonderen Rolle und Verantwortung bewusst sind, die aus einer besonderen Vertrauens- und Machtposition resultiert. Es bedarf eine Haltung, die gekennzeichnet ist vom wachsamem Hinschauen und offenem Ansprechen von Fehlverhalten. Dazu bedarf es klarer Regeln bzgl. eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Arbeitsalltag. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen diesen Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift an:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Machtposition gegenüber den schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich handle transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich kenne die Handlungsleitlinie der Schule und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich weiß, dass jegliche Form von sexualisierten Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

### VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Dienstbezeichnung bzw. Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex der Schule \_\_\_\_\_ erhalten. Hiermit verpflichte ich mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **DIE DARAUSS ABGELEITETEN VERHALTENSREGELN LAUTEN:**

**NÄHE UND DISTANZ:** In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz erforderlich. Wertschätzung und Respekt sind die Basis für die angemessene professionelle Distanz, die emotionale Abhängigkeiten vermindert.

**KÖRPERKONTAKT:** Körperliche Berührungen sollen zurückhaltend und nur im erforderlichen Umfang erfolgen. Der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren.

**SPRACHE UND WORTWAHL:** Durch (z.B. sexualisierte) Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden, deswegen müssen die dem Arbeitsauftrag, der Zielgruppe und deren Bedürfnissen entsprechen.

**BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE:** Den Schutz der Intimsphäre gilt es zu achten. Veranstaltungen mit Übernachtungen sind besondere Herausforderungen, bei denen sich alle Begleitpersonen der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein müssen.

**GESCHENKE:** Geschenke und Bevorzugungen gehören nicht zu den gewünschten pädagogischen Maßnahmen. Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern und Jugendlichen zuteilwerden, fördern die emotionale Abhängigkeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den Umgang mit Geschenken kritisch reflektieren und transparent handhaben.

**UMGANG UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN:** Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam getroffen werden. Die Auswahl muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Lehrendes und nichtlehrendes Personal muss über Administrationsrechte verfügen, sofern Kontakte in sozialen Netzwerken zu Schülerinnen und Schülern bestehen.

**ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN:** Sie müssen so gestaltet sein, dass sie die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschreiten. Es ist dauerhaft darauf zu achten, dass sie im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind.

(Quelle: Handreichung für die Schulpraxis, Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen, Niedersächsisches Kultusministerium, August 2018, Seiten 16 und 17)

## HINWEISE FÜR EIN BESCHWERDEMANAGEMENT

Ein Beschwerdesystem hat das Ziel, die Qualität professionellen Handelns zu verbessern und die Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor unprofessionellem Handeln zu schützen.

Ein allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten bekanntes und transparentes Beschwerdemanagement bzw. interne und externe Beschwerdeverfahren gelten als Mindeststandard der Prävention und Intervention bei sexuellem Kindesmissbrauch. Es wird empfohlen, das Beschwerdemanagement nicht auf den Bereich der sexuellen Übergriffe zu beschränken, sondern ein institutionelles Beschwerdesystem als Teil der Schulkultur im Umgang mit Problemen, Missständen, Fehlern und Fehlverhalten zu etablieren und damit die Kultur des Hinschauens zu befördern.

Eine Fehlerkultur als integraler Bestandteil des Qualitätsmanagements fördert die offene Kommunikation, aber nur dann, wenn die Betroffenen erfahren, dass ihre Beschwerden ernst genommen und auch bearbeitet werden.

Ein Beschwerdesystem beinhalten folgende Charakteristika:

MERKMAL	BEGRÜNDUNG
Freiwilligkeit	Die Beschwerden erfolgen freiwillig, es gibt keine Meldepflicht.
Anonymität und Vertraulichkeit	Rückschlüsse auf die sich Beschwerdenden sind nicht möglich, da das Beschwerdesystem anonym und vertraulich ist. Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.
Sanktionsfreiheit	Die Beschwerde zieht keine Sanktionen nach sich.
Unabhängigkeit	Die Personen, die die Beschwerde bearbeiten, sind von jeglicher Autorität unabhängig, die sich Beschwerdende oder Nutzende bestrafen oder auf die Auswertung der Beschwerde Einfluss nehmen können.
Analyse durch ein Team von Expertinnen und Experten	Die Beschwerden werden von einem Team analysiert und nicht von einer einzelnen Person. Das Team sollte mit dem spezifischen Umfeld der oder des Meldenden vertraut sein und auch die zugrundeliegenden Systemfehler erkennen können.
Zeitnahe Rückmeldung	Die Beschwerde wird zügig analysiert und die Ergebnisse und Empfehlungen werden zeitnah zurückgemeldet und umgesetzt.
Systemorientierung	Die Empfehlungen sollen über den „Einzelfall“ hinaus Anregungen für erforderliche systemische Veränderungen implizieren.
Einfachheit	Ein Formular für die Beschwerden muss einfach auszufüllen und für alle zugänglich sein (z.B. auf der Homepage der Schule).
Freitextfeld	Das Formular muss genügend Raum für einen Freitext enthalten.

(Quelle: Handreichung für die Schulpraxis, Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen, Niedersächsisches Kultusministerium, August 2018, Seite 18)

## **NETZWERKKARTE**

### **- ANLAUFSTELLEN IN DER STADT WOLFSBURG BEI BESTIMMTEN FRAGEN UND PROBLEMEN**

#### **1. BEI HINWEISEN AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

##### **► Jugendamt**

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Pestalozziallee 1a, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 28 27  
Fax 05361 / 28 29 90  
EMA@stadt.wolfsburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. und Di. 8.30 - 16.30 Uhr

Mi. und Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Do. 8.30 - 17.30 Uhr

Rufbereitschaft außerhalb der o.a. Öffnungszeiten über die Polizei Tel. 05361 / 4 64 62 15

##### **► Polizei Inspektion Wolfsburg**

Heßlinger Straße 27, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 4 64 60

##### **► Kindernotaufnahme**

Kinder-Notfall Aufnahme des Klinikum Wolfsburg  
Tel. 05361 / 80 13 82  
Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg  
Zufahrt über den Hochring (hintere Krankenhaus-Einfahrt Richtung Notaufnahme) – Buslinie 205

#### **2. ZUR EINSCHÄTZUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN STEHEN DEN FACHKRÄFTEN DER SCHULE FOLGENDE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN ZUR VERFÜGUNG**

##### **► Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII, § 4 KKG**

Victoria Seiler, 05361 896969-12, v.seiler@familienservice-wolfsburg.de  
Susanne Strysewske, 0176 24328458, susanne.strysewske@social-work.de  
Manuela Howe, 0171 9191628, manuela.howe@social-work.de  
Andreas Arzt, 0171 4341860, andreas.arzt@familienhilfe-arzt.de  
Daniel Wessels, 0171 8609022, wessels@familienhilfe-arzt.de

Hinweis: Auf der Homepage der Stadt Wolfsburg ist der aktuelle Flyer mit den Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte unter Koordination Kinderschutz zu finden.

##### **► Akutberatung**

Kathrin Koloska, 05361 / 28 2311, kathrin.koloska@stadt.wolfsburg.de  
Claudia Nilius, 05361 / 28 1738, claudia.nilius@stadt.wolfsburg.de  
Björn Brandes, 05361 / 28 1737, bjoern.brandes@stadt.wolfsburg.de

### 3. BEI ERZIEHUNGSPROBLEMEN UND ÜBERFORDERUNG MIT DER ALLTAGSBEWÄLTIGUNG

#### ► Erziehungsberatung

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend  
Braunschweiger Straße 12, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 11 61  
Fax 05361 / 28 11 77  
erziehungsberatung@stadt.wolfsburg.de

Offene Sprechstunden:  
Mo. 16.00 - 18.00 Uhr  
Do. 11.00 - 12.00 Uhr

#### ► Jugendamt

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Pestalozziallee 1a, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 28 27  
Fax 05361 / 28 29 90  
EMA@stadt.wolfsburg.de

Offene Sprechstunden:  
Di. 8.30 - 16.30 Uhr  
Do. 8.30 - 17.30 Uhr

#### ► Evangelische Familienbildungsstätte (FABI)

im „Haus der Kirche“  
An der Christuskirche 3a, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 8 93 33 10  
Fax 05361 / 8 93 33 28  
www.fabi-wolfsburg.de

#### ► AWO Familienberatungszentrum

Bebelstraße 9, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 2 75 93 13  
Fax 05361 / 2 75 93 15  
fbz@awo-bs.de  
www.awo-bs.de  
persönliche Beratung nach telefonischer Absprache

#### ► Nummer gegen Kummer

116111 für Kinder und Jugendliche  
0800 / 1110550 für Eltern

► **Telefonseelsorge Wolfsburg**

0800 / 1 11 01 11 oder 0800 / 1 11 02 22  
telefonseelsorge.wolfsburg@evlka.de  
www.telefonseelsorge-wolfsburg.de  
05361 / 12345 Kinder- und Jugendtelefon

**4. BEI PARTNERSCHAFTSPROBLEMEN (Z.B.: HÄUSLICHE GEWALT, TRENNUNG, SCHEIDUNG)**

► **Dialog e.V.**

Goethestraße 59, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 8 91 23 00  
dialog@wolfsburg.de  
Offene Sprechzeiten:  
Di. 10.00 - 12.00 Uhr  
Do. 16.00 - 17.00 Uhr

► **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**

08000 / 116016

► **Frauenhaus Wolfsburg**

05361 / 23860  
E-Mail: info@frauenhaus-wob.de

► **Interkulturelles Väterbüro**

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend  
Braunschweiger Straße 12, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 18 67  
www.wolfsburg.de/vaeterbuero  
vaeterbuero@stadt.wolfsburg.de

Offene Sprechstunden:  
Di. 15.00 - 17.00 Uhr  
Do. 10.00 - 12.00 Uhr

► **Ehe-, Familien- und Lebensberatung der evangelischen Kirche**

Laagbergstraße 50, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 1 31 62  
lebensberatung.wolfsburg@evlka.de  
www.lebensberatung-wolfsburg.de



### ► Ehe-, Familien- und Lebensberatung der katholischen Kirche

Kleiststraße 27, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 2 53 25  
Fax 05361 / 29 16 61  
ehe-und-lebensberatung@wolfsburg.de  
www.eheberatung-wolfsburg.de

### ► Frauenzentrum Frauen-Zimmer

Goethestraße 12, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 2 12 22  
Fax 05361 / 86 13 72  
www.frauenzentrum-wolfsburg.de

### ► Pro Familia Wolfsburg

Stormhof 2, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 2 54 57  
Fax 05361 / 86 13 72  
wolfsburg@profamilia.de  
www.profamilia.de

## 5. BEI SCHULPROBLEMEN

### ► AWO Förderzentrum Lotte Lemke

Team Wolfsburg / Grundschule  
Telefon: 0 53 61 / 2 76 46 80  
Email: beratungwob@lottelemke.de  
Saarstraße 1, 38440 Wolfsburg

## 6. BEI ENTWICKLUNGSVERZÖGERUNG

### ► Gesundheitsamt Wolfsburg

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst  
Rosenweg 1a, 38446 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 20 31 oder 28 20 17 oder 28 20 30

Kinder und Jugendliche im sozialpsychiatrischen Dienst  
Rosenweg 1a, 38446 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 20 40  
Fax 05361 / 28 17 74  
sozialpsychiatrischerdienst@stadt.wolfsburg.de  
www.wolfsburg.de/sozialpsychiatrischer-dienst

Offene Sprechstunde: Do. 13.00 - 16.00 Uhr

► **ZEUS Wolfsburg / Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und Sozialpädiatrie**

Sauerbruchstraße 5a, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 80 13 89  
Fax 05361 / 80 14 21  
zeus@klinikum.wolfsburg.de  
www.zeus-wolfsburg.de

► **Behindertenbeauftragte**

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit  
Rathaus B, Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 28 95  
Fax 05361 / 28 24 88  
soziales@stadt.wolfsburg.de  
www.soziales-wolfsburg.de

**7. BEI INTEGRATIONSFRAGEN VON MIGRATIONSFAMILIEN**

► **Integrationsreferat**

Stadt Wolfsburg  
Rathaus B, Zimmer B 227, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 26 72  
Fax 05361 / 28 26 45  
integrationsreferat@stadt.wolfsburg.de  
www.wolfsburg.de/integrationsreferat

► **Diakonisches Werk Wolfsburg e.V.**

Migrationsdienst für Erwachsene und Jugendmigrationsdienst („MeiNZ“)  
Dessauer Straße 30b, 38444 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 77 39 80  
pro-integration@diakonie-wolfsburg.de  
www.diakonie-wolfsburg.de/migrationsdienst\_kurzbeschreibu.html

Flüchtlingsarbeit  
Jenaer Str. 39 B, 38444 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 8 91 81 41  
Fax 05361 / 8 91 81 49  
fluechtlingsarbeit.wolfsburg@evlka.de  
www.kirche-wolfsburg-wittingen.de

► **Caritasverband Wolfsburg e.V.**

Migrationsberatung, Flüchtlingssozialberatung, Aussiedlerberatung  
Antonius-Holling-Weg 10, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 89 00 90  
Fax: 05361 / 89 009 98  
migrationserstberatung@caritas-wolfsburg.de  
aussiedlerberatung@caritas-wolfsburg.de  
fluechtlingsberatung@caritas-wolfsburg.de

► **Flüchtlingshilfe e.V.**

Samlandweg 15, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 8 98 66 43  
www.fluechtlingshilfe-wolfsburg.de  
fluechtlingshilfewolfsburg@wolfsburg.de

**8. BEI SCHULDEN / ÜBERSCHULDUNG, DROHENDER WOHNUNGSVERLUST**

► **AWO Kreisverband Wolfsburg e.V.**

Am Drömlingstadion 10, 38448 Wolfsburg  
Tel. 05363 / 97 69 19 17  
Fax 05363 / 97 69 19 18  
schuldnerberatung@awo-wolfsburg.de  
www.awo-wolfsburg.de  
Donnerstag offene Sprechstunde von 8.00 - 12.00 Uhr

► **Caritasverband Wolfsburg e.V.**

Antonius-Holling-Weg 10, 38440 Wolfsburg  
Beratung: Tel. 05361 / 8 90 09 18 oder 05361 / 8 90 09 21  
Fax 05361 / 8 90 09 98  
caritas@wolfsburg.de  
www.caritas-wolfsburg.de

► **Stadt Wolfsburg / Bereich Prävention von Wohnungslosigkeit**

Rathaus B, Zimmer B 009 und 010  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 21 72 oder 05361 / 28 25 03

► **Jobcenter Wolfsburg**

Porschestraße 2, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 4 64 91 00  
Fax 05361 / 4 64 91 41  
jobcenter-wolfsburg@jobcenter-ge.de  
www.jobcenter-wolfsburg.de

## 9. BEI PSYCHISCHER ERKRANKUNG EINES ELTERNTEILS

### ► Sozialpsychiatrischer Dienst

Rosenweg 1a, 38446 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 28 20 40  
sozialpsychiatrischerdienst@stadt.wolfsburg.de  
www.wolfsburg.de/sozialpsychiatrischer-dienst  
Offene Sprechstunde: Di. 10.00 – 13.00 Uhr

## 10. BEI SUCHTPROBLEMEN

### ► Jugend- und Drogenberatung Wolfsburg

Lessingstraße 27, 38440 Wolfsburg  
Tel. 05361 / 2 79 00  
Fax 05361 / 27 90 90  
info@drogenberatung-wolfsburg.de  
www.drogenberatung-wolfsburg.de

### ► Suchtkrankenhilfe für Betroffene und Angehörige e.V. Wolfsburg

Goethestraße 33, 38440 Wolfsburg  
05361-21341  
skh.goethe33@gmx.de

### ► Suchthilfe

Diakonisches Werk Wolfsburg e.V.  
Fachstelle für Sucht und Suchtprävention  
Nordsteimker Straße 3, 38446 Wolfsburg  
Tel. 05361 501-1800  
Fax 05361 501-1820  
E-Mail suchtberatung@diakonie-wolfsburg.de

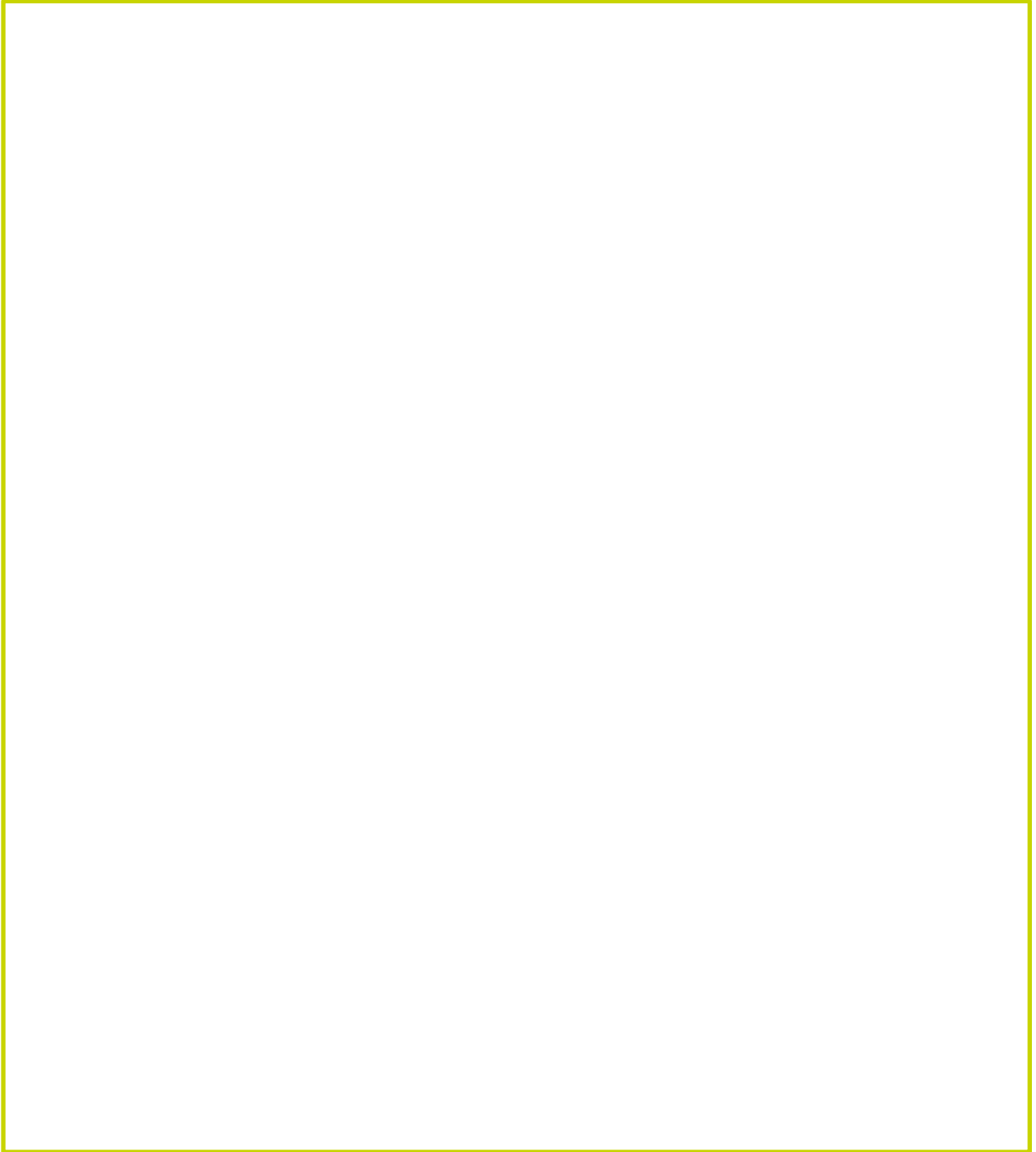
## 11. DIE WOLFSBURGER FAMILIENZENTREN

Die Familienzentren bieten neben der Betreuung von Kindern auch Beratungs- und Hilfsangebote für Familien an.

Genauere Informationen und die Standorte sind auf der Homepage: [www.wolfsburg.de](http://www.wolfsburg.de) zu finden.

**Stand: August 2021 (Angebote und Ansprechpartner können sich verändern. Aktuelle Informationen können bei den jeweiligen Anlaufstellen erfragt werden.)**

12. Hier finden Sie Platz für Notizen, weitere Unterstützungsmöglichkeiten oder persönliche Kontakte:

A large, empty rectangular box with a thin yellow border, occupying most of the page below the instruction. It is intended for the user to provide notes, additional support options, or personal contact information.

## INDIKATORENGESTÜTZTE CHECKLISTE ZUR ERFASSUNG UND EINSCHÄTZUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

<b>Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nie</b>	<b>manchmal</b>	<b>oft</b>	<b>Bemerkung</b>
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor					
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen					
Das Kind berichtet von einem sexuellen Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung					
Das Kind äußert Suizidabsichten					
Das Kind bittet aktiv um Schutz					

<b>Äußeres Erscheinungsbild</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nie</b>	<b>manchmal</b>	<b>oft</b>	<b>Bemerkung</b>
Das Kind hat blaue Flecken, leichte Verletzungen...					
Das Kind sieht ungepflegt aus					
Die Kleidung des Kindes ist verdreckt					
Das Kind ist nicht witterungsentsprechend gekleidet					
Das Kind sieht ungepflegt aus / mangelnde Körperhygiene					
Das Kind leidet unter Ungezieferbefall					
Das Kind sieht kränklich und unausgeschlafen aus					

<b>Verhalten des Kindes</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nie</b>	<b>manchmal</b>	<b>oft</b>	<b>Bemerkung</b>
Das Kind ist gewalttätig / sexuell übergriffig					
Das Kind zieht sich immer mehr zurück oder ist verängstigt					
Das Kind zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten					
Das Kind verletzt sich absichtlich selber					
Das Kind zeigt auffallend distanzloses Verhalten					
Das Kind verstrickt sich häufig in Lügen / nicht wahrheitsgemäße Erzählungen					
Das Kind zeigt dissoziale Verhaltensweisen					
Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen					
Das Kind hat keine sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen					
Die Stimmungslagen des Kindes wechseln					

<b>Schulische Situation</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nie</b>	<b>manchmal</b>	<b>oft</b>	<b>Bemerkung</b>
Das Kind kommt unpünktlich zur Schule					
Das Kind hat viele entschuldigte Fehlzeiten					
Das Kind hat viele unentschuldigte Fehlzeiten					

Das Kind vermeidet einzelne schulische Situationen (z. B. Sportunterricht, 1. Stunde, bestimmte Tage)					
Das Kind zeigt Formen der Schulverweigerung					
Das Kind zeigt Konzentrationsschwächen					
Die Hausaufgaben des Kindes fehlen häufiger oder sind häufig unvollständig					
Das Kind zeigt keine Lernmotivation / Arbeitsmotivation					
Das Kind bringt kein Essen und Trinken für den Schultag mit					
Das Kind hat keine Materialien dabei					
Es gibt auffällige Schwankungen im Lernverhalten des Kindes					

<b>Medizinische Versorgung</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nie</b>	<b>manchmal</b>	<b>oft</b>	<b>Bemerkung</b>
Das Kind wird nicht medizinisch versorgt					
Das Kind wird bei Entwicklungsstörungen und/oder Wahrnehmungsstörungen nicht therapeutisch betreut					
Das Kind ist nicht altersentsprechend entwickelt					
Das Kind ernährt sich ungesund					
Das Kind ist häufig krank					



<b>Elternarbeit</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nie</b>	<b>manchmal</b>	<b>oft</b>	<b>Bemerkung</b>
Die Eltern sind nicht erreichbar für die Schule					
Die Eltern kommen nicht zu Gesprächen in die Schule					
Die Eltern nehmen keine Hilfsangebote an					
Die Eltern halten sich nicht an getroffene Vereinbarungen					

<b>Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nie</b>	<b>manchmal</b>	<b>oft</b>	<b>Bemerkung</b>
Die Eltern lehnen das Kind ab / keine Wertschätzung dem Kind gegenüber					
Das Kind hat keine feste Tagesstruktur					
Zum Kind findet kein Körper-/Blickkontakt statt					
Die Eltern erziehen mit Mitteln der Gewalt, Angst und Unterdrückung ...					
Das Kind hat wechselnde Betreuungspersonen					
Das Kind verbringt seine Freizeit nicht altersentsprechend					
Es findet ein unangemessener Umgang mit Medien statt					

<b>Risikofaktoren im familiären System</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nie</b>	<b>manchmal</b>	<b>oft</b>	<b>Bemerkung</b>
Das Kind erlebt ablehnendes Verhalten durch die Eltern					
Die Eltern zeigen/äußern Überforderungssymptome					
Das Kind erlebt keine Grenzen in der Erziehung					
Das Kind hat Erfahrungen mit Suchtmitteln gemacht					
Das Kind ist jugendgefährdenden Medien ausgesetzt					

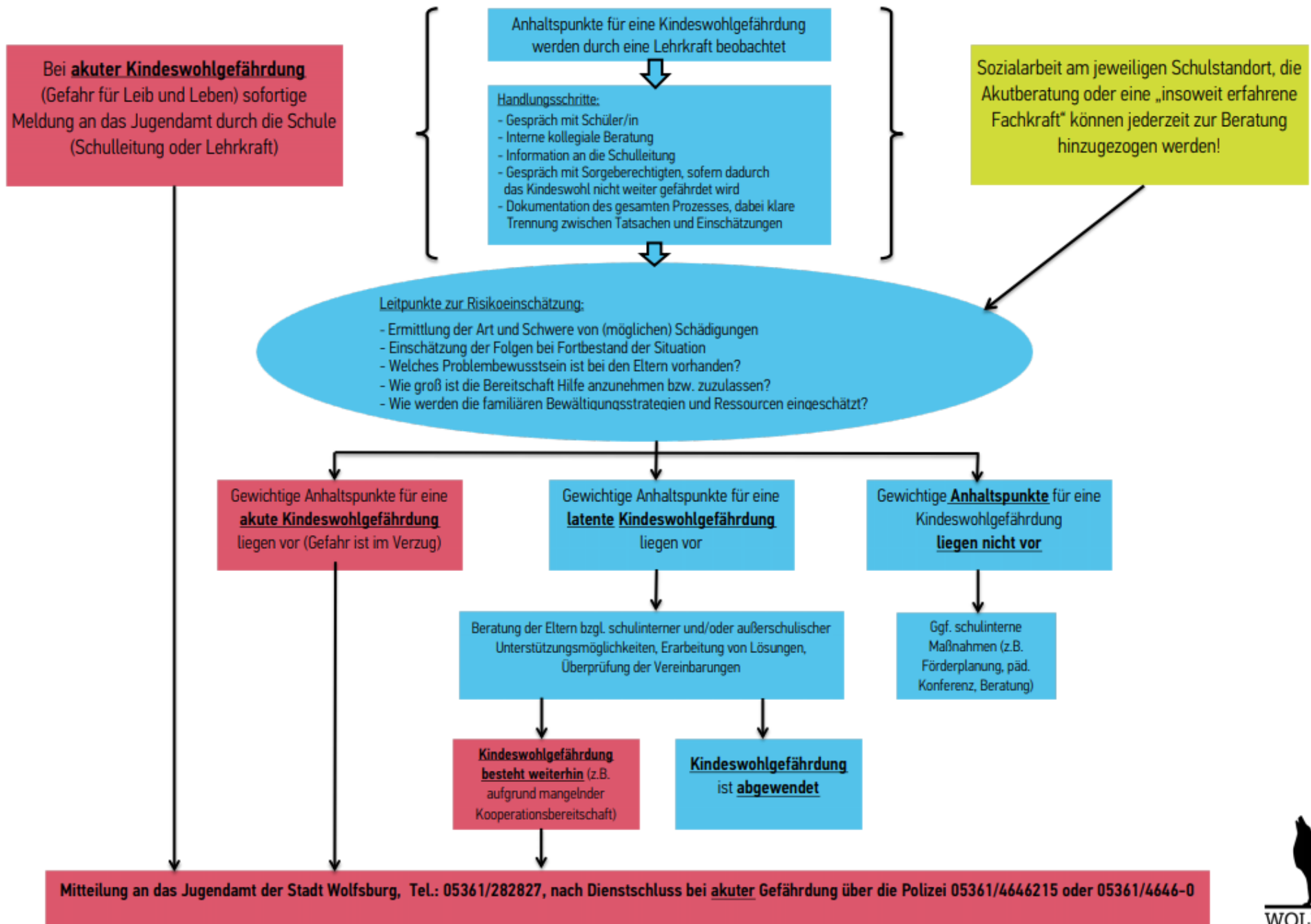
<b>Häusliche Gewalt</b>	<b>nicht bekannt</b>	<b>nie</b>	<b>manchmal</b>	<b>oft</b>	<b>Bemerkung</b>
Hinweise auf häusliche Gewalt wurden am Kind oder anderen Familienangehörigen beobachtet					
Häusliche Gewalt wurde bereits dokumentiert (Wegweisung, familiengerichtliche Entscheidung, Frauenhausaufenthalt)					

<b>Ergänzende Fragen</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Bemerkung</b>
Das Kind leidet an Übergewicht			
Dem Kind droht eine Lernbehinderung aufgrund seiner sozialen/emotionalen Auffälligkeiten			
Es gibt eine stark symbiotische Beziehung zwischen Eltern und Kind / psychische Abhängigkeit			

Das Kind wächst nicht in einer entwicklungsfördernden Umgebung auf, es fehlt an Umweltreizen			
Es ist eine psychische Erkrankung / Suchtproblematik in der Familie bekannt			
Häusliche Gewalt ist in der Familie bekannt			
Die Familie lebt in ungünstigen materiellen, wirtschaftlichen Verhältnissen			
Die Familie lebt sehr isoliert, ohne Sozialkontakte			
Haben Sie sich bereits mit anderen Lehrer*innen und oder Kolleg*innen aus dem pädagogischen Team über Ihre Wahrnehmungen ausgetauscht?			
Haben Sie bereits mit den Eltern über Ihre Wahrnehmung gesprochen?			

(Quelle: Sigrid A.Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum u.a.: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, Münster 2008, Heft 9, 31f)

# EMPFEHLUNGEN ZUM VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN SCHULEN



\_\_\_\_\_  
Adresse des Absenders

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Telefon

Geschäftsbereich Jugend  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Pestalozziallee 1 a  
38440 Wolfsburg

Fax Nr.: 05361/282990  
E-Mail: ema@stadt.wolfsburg.de

### INFORMATION ÜBER MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

\_\_\_\_\_  
Informationsgeber (wenn möglich Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer (wenn möglich)

\_\_\_\_\_  
Dienststelle/Institution

\_\_\_\_\_  
Datum der Information

\_\_\_\_\_  
Name des betroffenen Kindes/Jugendlichen

\_\_\_\_\_  
Alter

\_\_\_\_\_  
Adresse

### Auffälligkeiten (Welche liegen konkret vor? Was wurde beobachtet und/ oder dokumentiert)

**Was wurde mit den Kindeseitern bereits gesprochen? (mit welchem Ergebnis?)**

**Welche internen Maßnahmen wurden bisher ergriffen? Was wurde bisher veranlasst?**

**Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung der vermuteten Kindeswohlgefährdung beratend hinzugezogen?**

Ja   
Nein

Zutreffendes bitte durch Aktivierung des Kontrollkästchens markieren

**Bei ja bitte angeben mit welchem Ergebnis**

**Gibt es weitere mögliche Kontaktpersonen?**

**Wird ein Dolmetscher zur besseren Verständigung benötigt?**

Ja   
Nein

Zutreffendes bitte durch Aktivierung des Kontrollkästchens markieren

Bei ja welche Sprache?

---

Vordruck Stand: 03/2019



## MUSTER FÜR DIE DOKUMENTATION DER GESPRÄCHE DER ANSPRECHPERSONEN

1. Darstellung des Sachverhalts durch die betroffene oder die meldende Person:	
2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:	
3. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z.B. Mails, Fotos dokumentieren):	
4. Abklärung der Unterstützung, die die betroffene Person jetzt benötigt:	
5. Information der Schulleiterin oder des Schulleiters:	
6. Information der Erziehungsberechtigten (in Absprache mit der Schulleitung):	
7. Beratung durch Jugendamt, Fachberatungsstellen (in Absprache mit der Schulleitung):	
8. Aufklärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der betroffenen Person:	
Ort, Datum, ggf. Zeit	Unterschrift

### Gesprächshinweise:

Handlungsmaxime ist der Schutz der anvertrauten Minderjährigen.

1. Eine möglichst ungestörte Gesprächssituation herstellen
2. Haltung der Wertschätzung, Akzeptanz und der Deeskalation der negativen Gefühle
3. Bericht erst einmal anhören, ohne zu unterbrechen oder zu werten
4. Nachfragen zur Darstellung (offene Fragen)
5. Fragen zur Einschätzung der Gefährdungslage / akut erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit
6. Mögliche Unterstützungsmaßnahmen besprechen (z.B. Beratungslehrkraft / Schulpsychologe / Stiftung Opferhilfe / Fachberatungsstelle)
7. Information, dass die Ansprechperson diesen Sachverhalt an die Schulleiterin oder den Schulleiter weiterleiten wird und über das weitere Vorgehen.

### Ansprechpersonen können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule

**sein**, denn für die Offenlegung eines Vorfalles sexualisierter Gewalt ist das Vertrauen der Betroffenen in die erwachsene Person, die um Hilfe gebeten wird, wichtiger als die Frage der Qualifizierung. Es ist sehr sinnvoll, im Rahmen des schulischen Schutzkonzeptes darauf hinzuweisen, welche Personen besonders qualifiziert sind, um vertrauliche Beratungsgespräche zu führen, z.B. die Beratungslehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte oder auch Schulseelsorgerinnen und -seelsorger.

**Die Schweigepflicht**, der die genannten Fachkräfte unterliegen, muss abgewogen werden gegen die Verpflichtung aller Lehrkräfte, Straftaten anzuzeigen. Dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist nachzugehen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich einem Mitglied des Kollegiums anvertraut, aber darum bittet, die Eltern nicht zu informieren, kann dieser Bitte unter Abwägung des Alters, der Reife der Jugendlichen und der Schwere des Vorfalles möglicherweise entsprochen werden.

## MUSTER FÜR DIE DOKUMENTATION DER GESPRÄCHE DER SCHULLEITUNG

1. Darstellung des Sachverhalts durch die meldende Person:		
2. Ergebnisse des Gespräches mit der betroffenen Person (falls die betroffene Person sich direkt an die Schulleiterin oder den Schulleiter wendet):		
3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:		
4. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z.B. Mails, Fotos dokumentieren):		
5. Information der NLSchB:		
6. Information der Erziehungsberechtigten:		
7. Information des Jugendamtes:		
8. Ergebnis der Beratung mit der NLSchB:		
_____	_____	_____
Ort, Datum, ggf. Zeit	Unterschrift (Meldende Person)	Unterschrift (Schulleiterin/Schulleiter)

### Gesprächsvorbereitung:

- Überdenken der eigenen Haltung: Neutralitätsgebot!
- Gespräche umfassend vorbereiten (ungestörter Ort, genügend Zeit, kein Telefon)
- Ergebnisoffene Haltung
- Keine Dramatisierungen oder Verharmlosungen
- Wissen über die eigenen verfügbaren Ressourcen (Angebote)
- Ggf. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter hinzubitten
- Fachberatung (z.B. §8a-Fachkraft, Jugendamt, Anlaufstelle MK, Fachberatungsstellen) in Anspruch nehmen.

### Dokumentation des Gespräches:

Fertigen Sie von allen Gesprächen ein Protokoll an, stimmen Sie dieses mit den Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartnern ab und lassen Sie es unterschreiben. Diese Unterlagen sind unter Verschluss zu halten.

### Durchführung der Gespräche:

- Danken Sie ihren Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern für die Bereitschaft zu helfen, den Sachverhalt aufzuklären
- Fragen Sie nach konkreten Vorfällen / Situationen / Beobachtungen (Wer? Wo? Wann? Wie oft? Wer ist noch betroffen? Wer weiß noch davon? Alle W-Fragen, keine Warum-Fragen)
- Stellen Sie offene Fragen
- Reagieren Sie ruhig und besonnen
- Werten Sie die Darstellung nicht (Neutralitätsgebot!)
- Fragen Sie am Ende unbedingt auch nach dem Unterstützungsbedarf der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners (auch der beschuldigten Person: Fürsorgepflicht).



# „Das Schlimmste verhindern“

## - Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung -

Ihnen geht ein Kind\* nicht aus dem Kopf, lässt Sie nicht schlafen. Sie machen sich Sorgen. Ihr Bauchgefühl sagt Ihnen, dass etwas nicht stimmt. Sie haben gewichtige Anhaltspunkte beobachtet und haben den Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

### Dann sind folgende Schritte hilfreich:

- Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln.
- Überlegen Sie noch einmal in Ruhe, woher die Vermutung kommt. Schreiben Sie die Anhaltspunkte für den Verdacht auf. Versuchen Sie hierbei Tatsachen und Hypothesen voneinander zu trennen. Wenn Sie bereits Notizen haben, dann nutzen Sie diese, um noch einmal alle Hinweise zu betrachten und zu sortieren.
- Sprechen Sie mit einer Person Ihres Vertrauens. Nutzen Sie Ihre Kollegen\*innen für einen gemeinsamen Austausch oder kollegiale Fallberatung.
- Informieren Sie Ihre Leitung.
- Gehen Sie mit dem Kind ins Gespräch. Versuchen Sie offene Fragen zu stellen um nähere Informationen oder Erklärungen z.B. für eine Verletzung zu bekommen. Akzeptieren Sie, wenn das Kind nicht reden möchte.
- Gehen Sie mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ins Gespräch. Nutzen Sie das Vertrauensverhältnis, das Sie bereits haben. Legen Sie den Fokus auf das Wohl des Kindes als gemeinsames Interesse. Benennen Sie Ihre Beobachtungen ohne Bewertungen. Seien Sie dabei bestimmt, aber nicht verurteilend. Hören Sie (aktiv) zu. Seien Sie wertschätzend und benennen Sie auch Positives. Klären Sie die Bereitschaft der Familie, Hilfen anzunehmen und wirken Sie darauf hin. Seien Sie transparent und erklären Sie ggf. die nächsten Schritte.
- Nutzen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft (Fachberatung im Kinderschutz) oder eine Fachberatungsstelle für die Risikoeinschätzung und Entscheidung über die weiteren Schritte. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist zu jedem Zeitpunkt möglich und kann auch prozessbegleitend stattfinden. Die Fallverantwortung und Umsetzung der Entscheidungen bleiben jedoch bei Ihnen.
- Erkennen und Akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

### Hinweis:

Schöpfen Sie bitte immer zuerst die eigenen Möglichkeiten wie z.B. Elterngespräche aus (sofern der wirksame Schutz des Kindes diesen nicht im Wege steht). Es besteht die Chance, bei den Familien ein Bewusstsein für die Gefährdung zu entwickeln und sie für die Annahme von Hilfen zu motivieren. Wenn Sie jedoch an die Grenzen Ihrer Möglichkeiten stoßen, dann informieren Sie bitte das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Wenn Sie eine akute Gefahr für Leib und Leben eines Kindes sehen, schalten Sie bitte sofort das Jugendamt ein.

### Wichtig:

Dies ist keine Checkliste! Es handelt sich um Empfehlungen. Was im Einzelfall richtig ist, kann jeweils anders sein und muss an die Situation und die beteiligten Personen angepasst werden. Wichtig ist daher immer, sich Hilfe zu holen und das Vorgehen mit einer Person des Vertrauens und einer professionellen Beratungsperson zu besprechen.

\* Der Begriff Kind wird als Synonym für die Altersgruppe 0-18 Jahre verwendet und für die bessere Lesbarkeit eingesetzt.



# „Das Schlimmste verhindern“

## - Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung -

### Auf einen Blick:

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte beraten in allen Fragen rund um das Kindeswohl:

- Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten
- Einbeziehung von Kindern und Eltern
- Finden von Unterstützungsmöglichkeiten
- Einbeziehung des Jugendamtes
- Klärung von Verantwortlichkeiten und Verfahrensfragen
- Abwägung zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes

Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und findet anonymisiert statt.

Name	Telefonnummer	Email
Susanne Strysewske	0176-24328458	susanne.strysewske@social-work.de
Victoria Seiler	05361 896969-12	v.seiler@familienservice-wolfsburg.de
Andreas Arzt	0171-4341864	andreas.arzt@familienhilfe-arzt.de
Manuela Howe	0171 9191628	manuela.howe@social-work.de
Daniel Wessels	0171-8609022	wessels@familienhilfe-arzt.de

### **Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Jugendamt):**

Eingangsmanagement (EMA) mit Tagesansprechpartner

Tel. 05361 28-2827

Fax 05361 28-2990

Email: EMA@stadt.wolfsburg.de

Telefonische Erreichbarkeit

Mo + Di 8.30 - 16.30 Uhr

Mi + Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Do 8.30 - 17.30 Uhr

Außerhalb der Service-Zeiten erreichen Sie bei akuten Kindeswohlgefährdungen ganzjährig die Rufbereitschaft des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die

Polizei Wolfsburg  
Heßlinger Straße 27 (Wache)  
Tel. 05361 - 46 46 215

Impressum:  
Stadt Wolfsburg  
GB Jugend / Abt. Prävention  
Koordinationsstelle Kinderschutz



# „Wissen hilft schützen“

## - Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt -

Sie haben etwas beobachtet oder etwas kommt Ihnen komisch vor. Ein Kind\* hat Andeutungen gemacht oder Verhaltensweisen gezeigt, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten. Sie haben den Verdacht, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte.

### Dann sind folgende Schritte hilfreich:

- Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln.
- Überlegen Sie noch einmal in Ruhe, woher die Vermutung kommt. Schreiben Sie die Anhaltspunkte für den Verdacht auf. Versuchen Sie hierbei Tatsachen und Hypothesen voneinander zu trennen.  
Ab diesem Zeitpunkt sollten Sie alle Gespräche, Situationen und Handlungsschritte genau protokollieren. So wörtlich wie möglich, mit Ort, Zeit und Gegebenheit. Versuchen Sie auch hier wieder Tatsachen und Vermutungen voneinander zu trennen.
- Sprechen Sie mit einer Person Ihres Vertrauens. Nutzen Sie Ihre Kollegen\*innen für einen gemeinsamen Austausch oder kollegiale Fallberatung. Überlegen Sie, wer in Ihrer Institution unterstützend sein kann. Informieren Sie Ihre Leitung.
- Machen Sie dem Kind Gesprächsangebote. Akzeptieren Sie, wenn das Kind nicht reden möchte.
- Kontaktieren Sie die Fachberatungsstelle Dialog e.V. (Kontaktdaten auf der nächsten Seite). Schildern Sie Ihre Beobachtungen und Vermutungen und lassen Sie sich für den konkreten Fall beraten.  
Alternativ können Sie hierzu auch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Fachberatung im Kinderschutz) kontaktieren, um das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen und die nächsten Schritte zu planen.
- Erkennen und Akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

### Achtung! Auf keinen Fall...

- ... sofort die Eltern informieren. (Dies ist Aufgabe der Leitung und muss gut vorbereitet werden und darf nur vorgenommen werden, wenn die Gefahr nicht von der Familie ausgeht.)
- ... den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren.
- ... Versprechungen machen, die Sie nicht einhalten können. (Zum Beispiel versprechen, dass man es nicht weiter sagt oder dass es nie wieder passieren wird.)
- ... ein gemeinsames Gespräch mit dem betroffenen Kind und der/dem mutmaßlichen Täter/in initiieren.
- ... sofort die Polizei einschalten. (Ermittlungen können nicht wieder gestoppt werden. Es ist Entscheidung des Kindes bzw. der Eltern ob eine Anzeige getätigt wird.)

### Wichtig:

Dies ist keine Checkliste. Es handelt sich um Empfehlungen. Was im Einzelfall richtig ist, kann jeweils anders sein und muss an die Situation und die beteiligten Personen angepasst werden. Wichtig ist daher immer, sich Hilfe zu holen und das Vorgehen mit einer Person des Vertrauens und einer professionellen Beratungsperson zu besprechen.

\* Der Begriff Kind wird als Synonym für die Altersgruppe 0-18 Jahre verwendet und für die bessere Lesbarkeit eingesetzt.



# „Wissen hilft schützen“

## - Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt -

### Tipps für den Umgang mit dem betroffenen Kind:

- Ruhe bewahren! Nicht unbedacht handeln.
- Glauben Sie dem Kind und nehmen Sie seine Äußerungen ernst.
- Versichern Sie dem betroffenen Kind, dass es an dem Geschehenen keine Schuld trägt und dass es richtig war, sich mitzuteilen.
- Bieten Sie dem Kind an, jederzeit wieder zum Gespräch zu kommen.
- Versuchen Sie, das Erzählte nicht herunterzuspielen oder aufzubauschen. Hören Sie einfach zu und versuchen Sie zu verstehen, ohne zu bewerten.
- Behandeln Sie das Gespräch vertraulich. Erzählen Sie nur denjenigen davon, bei denen es wichtig bzw. notwendig ist.
- Füllen Sie keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes hinweg.

Zunächst ist es erst einmal wichtig, sich für das Kind Zeit zu nehmen, ihm zu zuhören und ihm Glauben zu schenken. Sie müssen nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg wissen. Dem betroffenen Kind ist sehr damit geholfen, dass Sie für das Kind da sind und es ernst nehmen. Es ist nicht Ihre Aufgabe, Ermittlungen anzustellen. Überlegen Sie gemeinsam, was die nächsten Schritte sein könnten. Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten. Holen Sie sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung und achten Sie gut auf sich.

### Beratungsstelle Dialog e.V.:

Die Beratungsstelle Dialog e.V. berät und informiert zu allen Formen sexueller Gewalt, unabhängig davon, ob sie aktuell erlebt wird oder schon lange zurückliegt.

Die Beratungen sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Dialog e.V.  
Goethestraße 59  
38440 Wolfsburg  
Tel.: 05361 / 89 12 300

### Die insoweit erfahrenen Fachkräfte:

Name	Telefonnummer	Email
Susanne Strysewske	0176 24328458	susanne.strysewske@social-work.de
Victoria Seiler	05361 896969-12	v.seiler@familienservice-wolfsburg.de
Andreas Arzt	0171-4341864	andreas.arzt@familienhilfe-arzt.de
Manuela Howe	0171 9191628	manuela.howe@social-work.de
Daniel Wessels	0171-8609022	wessels@familienhilfe-arzt.de

Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und findet anonymisiert statt.

Impressum:  
Stadt Wolfsburg  
GB Jugend / Abt. Prävention  
Koordinationsstelle Kinderschutz



## QUELLENVERZEICHNIS:

- ▶ Kinderschutz-Konzept für die Grundschulen der Stadt Wolfsburg, Deutscher Kinderschutzbund, LV Niedersachsen e.V. im Auftrag der Stadt Wolfsburg, Juli 2018
- ▶ Handreichung für die Schulpraxis, Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen, Niedersächsisches Kultusministerium, August 2018
- ▶ Was muss geschehen, damit nichts geschieht?, Informationen zu den Bestandteilen von Schutzkonzepten, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Juni 2016
- ▶ Wie gehen wir an, was alle angeht?, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Juni 2016

Herausgeber: Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Jugend, Koordinationsstelle Kinderschutz

Grundlage der Handreichung: Kinderschutzrahmenkonzept erstellt durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. (DKSB)

Stand: August 2021

